

Synopse

Änderung Sozialhilfegesetz (SHG); Observation und Globalpauschalen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG)
	I.
	Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
2.1. Allgemeine Hilfeleistungen	2.1. Aufgehoben.
	2a. Observationen
	§ 8c Zweck und Voraussetzungen ¹ Die Fürsorgebehörde kann die Observation einer Person veranlassen, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt, und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen lassen, um die Bedürftigkeit an sich oder das Ausmass der Bedürftigkeit abzuklären. ² Eine Observation ist zulässig, wenn: 1. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezogen hat, bezieht oder zu erhalten versucht; 2. die Abklärungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden; 3. sie von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, die über eine Bewilligung des zuständigen Departementes verfügt; 4. sich die observierte Person an einem allgemein zugänglichen Ort aufhält oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 8d Modalitäten ¹ Vor der Durchführung einer Observation informiert die Fürsorgebehörde die Aufsichtsinstanz und legt schriftlich den Auftrag für die observierende Person fest. Dieser enthält Angaben über: 1. die erforderlichen Personendaten der zu observierenden und der observierenden Person; 2. eine Beschreibung der konkreten Anhaltspunkte und die diese begründenden Tatsachen; 3. die Ergebnisse bereits erfolgter Abklärungen; 4. eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen; 5. die Dauer der Observation und die Anzahl Observationstage, wobei eine Observation an höchstens 30 Tagen innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Observationstag stattfinden darf. Dieser Zeitraum kann um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn hinreichende Gründe dafür bestehen. ² Erweist sich ein Auftrag während der Durchführung als sachlich zu eng, so ist der ursprüngliche Auftrag vorgängig zu weiteren Observationen schriftlich zu erweitern. ³ Die observierende Person erstattet der Fürsorgebehörde Bericht und übergibt ihr das Observationsmaterial vollständig. Sie darf vom Observationsmaterial keine Kopien aufbewahren und die gesammelten Informationen ausschliesslich im Rahmen ihres Auftrags verwenden. Sie untersteht dem Amtsgeheimnis und dem Gesetz über den Datenschutz¹⁾. ⁴ Die Fürsorgebehörde kann zur Durchführung von Observationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

¹⁾ RB [170.7](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 8e Aktenführung und Einsichtsrecht ¹ Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, macht die Fürsorgebehörde der observierten Person schriftlich Mitteilung über den Grund, die Art und die Dauer der Observation und weist auf das Einsichtsrecht hin, bevor sie einen Entscheid betreffend die Unterstützung erlässt. Die observierte Person kann innert zwanzig Tagen Stellung nehmen. ² Bestätigen sich die Anhaltspunkte, die zu einer Observation geführt haben, nicht, so: 1. erlässt die Fürsorgebehörde einen Entscheid über den Grund, die Art und Dauer der erfolgten Observation und weist die observierte Person auf das Einsichtsrecht hin; 2. vernichtet die Fürsorgebehörde nach Rechtskraft des Entscheids das Observationsmaterial, sofern die observierte Person nicht schriftlich beantragt, dass das Observationsmaterial vollständig in den Akten verbleibt. ³ Die Fürsorgebehörde kann das Material einer Observation, die von einer anderen Fürsorgebehörde angeordnet wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt waren.
	§ 8f Berichterstattung ¹ Die Fürsorgebehörde erstattet dem Departement für Finanzen und Soziales auf Verlangen Bericht über: 1. Anzahl Observationen; 2. Ergebnisse der Observationen; 3. verfügte Sanktionen; 4. Dauer und Kosten je Observation; 5. eingereichte Strafanzeigen;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	6. Anzahl Akteneinsichtnahmen; 7. Namen der mit der Observation beauftragten Personen.
2.2. Besondere Massnahmen	2.2. Aufgehoben.
	§ 19b Globalpauschalen ¹ Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden auf dem Klientenkonto nicht als Einnahme verbucht.
§ 28 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.	§ 28 Aufgehoben.
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1985, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1986.